

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. September 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0406-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9958/J betreffend "Mobilitätsstipendien für Auslandsösterreicher", welche die Abgeordneten Carmen Schimanek, Kolleginnen und Kollegen am 11. Juli 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:

Im Studienjahr 2013/2014 wurden 1.498 Anträge auf Mobilitätsstipendien gestellt und 875 positiv entschieden, im Studienjahr 2014/2015 wurden 1.720 solche Anträge gestellt und 1.048 positiv entschieden. Im Studienjahr 2013/2014 betrug die durchschnittliche Auszahlung pro Fall € 4.375, im Studienjahr 2014/2015 € 4.174. Die endgültige Auswertung für das Studienjahr 2015/2016 liegt noch nicht vor. Die Daten ermöglichen keine Untergliederung auf Auslandsösterreicher.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Im Studienjahr 2013/2014 waren dies drei österreichische Studierende, im Studienjahr 2014/2015 sechs österreichische Studierende, deren Ansuchen auf ein Mobilitätsstipendium aus diesem Grund abgelehnt wurden. Die endgültige Auswertung für das Studienjahr 2015/2016 liegt noch nicht vor.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Da die Stipendien wie Studienbeihilfen nach Studienabschluss nicht zurückzuzahlen sind, ist wie bei Studienbeihilfen ein Rückfluss der staatlichen Transferleistungen nur

über höhere Steuerleistungen auf Grund einer akademisch qualifizierten beruflichen Position in Österreich zu erwarten. Das setzt aber voraus, dass die geförderten Studierenden im Anschluss an die Ausbildung im Ausland nach Österreich zurückkehren und hier eine Berufstätigkeit aufnehmen. Die Investition in die Förderung eines gesamten Auslandsstudiums durch ein Mobilitätsstipendium ist daher nur dann vertretbar, wenn das im Ausland erworbene Know-how und die Steuerleistungen auf Grund einer gehobenen beruflichen Position zumindest tendenziell wieder nach Österreich zurückfließen.

Um die Wahrscheinlichkeit dieses Rückflusses zu erhöhen, wird eine Anbindung an Österreich verlangt. Für die Definition des Mittelpunktes der Lebensinteressen ist auf § 2 Abs. 8 Familienlastenausgleichsgesetz zu verweisen, wonach dieser in jenem Staat angesiedelt ist, zu dem die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen. Dieser Zeitraum von mindestens fünf zusammenhängenden Jahren für den Wohnsitz in Österreich muss nicht unmittelbar vor Beginn des Auslandsstudiums liegen. Würde jedoch diese gesetzlich verankerte Anbindung an Österreich gelockert werden, müsste man davon ausgehen, dass auch Personen Mobilitätsstipendien beziehen, die in Österreich weder vor Studienbeginn aufhältig waren, noch dies nach Studienabschluss sein werden.

Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

Inwieweit mit einem Mobilitätsstipendium geförderte Studierende nach Studienabschluss zur Berufsausübung nach Österreich zurückkehren, wird derzeit im Rahmen einer Evaluierung erhoben. Die Studienbeihilfenbehörde ermittelt in einer Befragung unter den Absolventinnen und Absolventen die tatsächliche "Rückkehrerquote". Ende Juni 2016 wurden dazu Fragebögen an ehemalige Studierende mit Mobilitätsstipendien, die ihr Studium voraussichtlich abgeschlossen haben, versendet. Auf Basis der durch diese Evaluierung zu erwartenden Erkenntnisse können allfällige Überlegungen zur Weiterentwicklung des Förderungsinstrumentes "Mobilitätsstipendium" angestellt werden.

Dr. Reinhold Mitterlehner

